

Mariella R u m m e l, Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel-Landrecht (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, 10) Frankfurt a. M.-Bern-New York-Paris 1987, Verlag Peter Lang, 219 S., SFr. 52. – Bei der vorliegenden Arbeit, einer Marburger Diss., handelt es sich um eine rein textimmanente Interpretation der Stellung der Frau im Landrecht des Sachsenspiegels. Es gelingt der Verfasserin nicht, von der Ebene der Rechtstheorie zu derjenigen der Rechtswirklichkeit vorzustoßen, ein Ziel, das ihr in dieser Form allerdings auch nicht gesteckt war. Hingegen kann sie im Vergleich feststellen, daß der Sachsenspiegel in bezug auf die Rechtsstellung der Frau als eher konservativ zu werten ist; Fortschritte haben hier vielmehr die Stadtrechte gebracht. Kathrin Utz Tremp

Friedrich B a t t e n b e r g, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 18) Köln-Wien 1986, Böhlau-Verlag, IX u. 756 S., DM 198. – Friedrich B a t t e n b e r g, Das Achtbuch der Könige Sigmund und Friedrich III. Einführung, Edition, Register (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 19) Köln-Wien 1986, Böhlau-Verlag, VIII u. 253 S., DM 98. – Die beiden hier anzuzeigenden Bücher bilden insofern eine Einheit, als sie beide ursprünglich in der (Darmstädter) Habilitationsschrift des Autors vereinigt waren, wobei das jetzt – sicher mit guten Gründen – in einem Separatband veröffentlichte Achtbuch der Könige Sigmund und Friedrich III. die wesentliche Quellengrundlage für den Darstellungsband bildet. Die Veröffentlichung einer so wichtigen Quelle, wie des Achtbuches, war bereits für sich genommen seit langem ein Desiderat der Forschung, das in der vorliegenden Form eine mustergültige Lösung gefunden hat. Der Autor hat sich in seiner Edition bemüht, „die Eigenarten dieses Registers hervorzuheben, aber auch seinen Inhalt soweit wie möglich zu identifizieren“ (S. 24). Während ersteres durch eine dem Original angegliche Rubrizierung der Eintragungen mit entsprechender Anordnung des Schriftbildes (Groß-Klein- und Kursivdruck) erreicht wurde, verlangte die zweite Aufgabe, v. a. die Identifizierung der eingetragenen Personen, vom Autor eine wahre Kärnerarbeit. Deren Ergebnisse, gewonnen durch eine breite Heranziehung ungedruckter und gedruckter Quellen sowie der einschlägigen Literatur, liegen dem Benutzer in Gestalt von 1857 Anmerkungen, die bereits für sich ein Drittel des Bandes (im Kleindruck) füllen, vor; schade nur, daß die hier enthaltenen Angaben, die eine wahre Fundgrube für prosopographische und besitzgeschichtliche Forschungen bilden, nicht in das Register (S. 217–253) eingearbeitet wurden. – Entsprach bereits die Edition des Achtbuches einem echten Forschungsdesiderat, so gilt dies mindestens im gleichen Maße für dessen rechtshistorische Auswertung, die der Vf. in der Form einer groß angelegten Untersuchung vorgenommen hat. In einer umfangreichen, 106 Seiten (!) umfassenden „Einleitung“ gibt der Autor über seine Methodik Rechenschaft und versucht, die Beschäftigung mit „historischen Rechtsfiguren“, die „keinerlei sichtbare Entsprechung im heutigen Recht haben“ (S. 12), durch eine theoretische Neubestimmung des eigenen wissenschaftlichen Ansatzes zu begründen; diese Ausführungen – vor allem gerichtet an die Adresse der Rechtshistoriker – dürften allerdings bei („Allgemein“-)Historikern eher offene Türen einrennen; hier wird wohl kaum jemand im Ernst bezweifeln, daß so bedeutsame Institutionen wie Reichsacht und Anleite, die als wesentliche Bestandteile königlicher Gerichts-